

# **Städtische Pensionskasse Thun**

---

## **Rückstellungsverordnung (RüV)**

**(Beschluss Pensionskassenkommission vom 15. Juni 2015)<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Mit Revision vom 20. August 2018; Inkraftsetzung per 1. Januar 2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Zweck und Inhalt</b>	<b>3</b>
Art. 1    Allgemeine Bestimmungen	3
<b>B. Bildung und Auflösung von Rückstellungen</b>	<b>3</b>
Art. 2    Begriffe	3
Art. 3    Vorsorgekapitalien	4
Art. 4    Technische Rückstellungen	4
Art. 5    Rückstellung für Zunahme Lebenserwartung aktive Versicherte	5
Art. 6    Rückstellung für Zunahme Lebenserwartung Rentner	5
Art. 7    Rückstellung für Risikoschwankungen aktive Versicherte	5
Art. 8    Rückstellung für Ausgleichsbetrag 1. Januar 2013	6
Art. 8a   Rückstellung für Ausgleichsbetrag 1. Januar 2019	6
Art. 9    Weitere technische Rückstellungen	6
<b>C. Inkrafttreten</b>	<b>7</b>
Art. 10   Genehmigung und Inkrafttreten	7

## A. Zweck und Inhalt

### Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- Grundlagen <sup>1</sup> Die Pensionskassenkommission erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 2 lit. d des Personalvorsorgereglements der Stadt Thun (PVR) für die Städtische Pensionskasse Thun, nachfolgend Pensionskasse genannt, vorliegende Verordnung.
- Zweck <sup>2</sup> Diese Verordnung regelt die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen in der Pensionskasse.

## B. Bildung und Auflösung von Rückstellungen

### Art. 2 Begriffe<sup>1</sup>

- Rückstellungen und Reserven in der Jahresrechnung <sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung regelt die Bildung und Auflösung von folgenden, in der Jahresrechnung der Pensionskasse in ihren Passiven summarisch ausgewiesenen Positionen:
- a. Vorsorgekapital aktive Versicherte,
  - b. Vorsorgekapital Rentner,
  - c. Technische Rückstellungen,
  - d. Nicht-technische Rückstellungen sowie
  - e. Freie Mittel.
- Vorsorgekapitalien <sup>2</sup> Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger sind nach anerkannten Grundsätzen mittels der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse jährlich neu zu bewerten. Die Vorsorgekapitalien für die aktiven Versicherten belaufen sich mindestens auf die Summe der Austrittsleistungen.
- Versicherungstechnische Grundlagen <sup>3</sup> Die massgebenden Versicherungstafeln sowie die Höhe des technischen Zinssatzes sind im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.  
Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf folgenden Grundlagen:
- a. Technischer Zinssatz von 1.75%;
  - b. Technische Grundlagen VZ 2015 (Periodentafeln 2016);
  - c. Kollektive Berechnungsweise (Ehegattenrentenanspruch etc.).
- Auf Empfehlung des Experten können diese an aktuellere Grundlagen angepasst werden.
- Bilanzierungsmethode <sup>4</sup> Die versicherungstechnische Bilanz ist nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse zu erstellen. Künftige Zu- und Abgänge von Versicherten werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Vorsorgekapitalien erfolgt nach der statischen Methode, d.h. künftige Änderungen des versicherten Lohns oder der laufenden Renten werden nicht berücksichtigt.

<sup>1</sup> Fassung vom 1. Januar 2019

Technische Rückstellungen	<sup>5</sup> Die technischen Rückstellungen werden nach anerkannten Grundsätzen aufgrund einer versicherungstechnischen Bilanz oder aufgrund der Berechnungsvorgaben des Pensionsversicherungsexperten ermittelt.
Nicht-technische Rückstellungen	<sup>6</sup> Unter dieser Position sind jene Rückstellungen darzustellen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, beispielsweise Rückstellung für Prozessrisiken. Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.
Deckungsgrad und Unterdeckung	<sup>7</sup> Für die Bestimmung des Deckungsgrads der Pensionskasse und die Feststellung einer allfälligen Unterdeckung sind die Vorschriften gemäss Art. 44 BVV2 massgebend.
Freie Mittel und Unterdeckung	<sup>8</sup> Entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 entstehen freie Mittel erst nach vollständiger Dotierung der technischen Rückstellungen und nach vollständiger Bildung der Wertschwankungsreserve im erforderlichen Umfang (Erreichen der Zielgrösse). Eine Unterdeckung wird nur dann ausgewiesen, wenn die Wertschwankungsreserve vollständig aufgelöst ist.
Dotierung der technischen Rückstellungen	<sup>9</sup> Die technischen Rückstellungen dürfen grundsätzlich keinen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss einer Periode bewirken. Aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, wie beispielsweise einer unerwartet hohen Schadenbelastung, kann die Pensionskassenkommission gemäss Empfehlung des Pensionsversicherungsexperten und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche technische Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen, welche zum Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf dienen, auflösen oder unter ihrer Zielgrösse dotieren. Die Rückstellung zum Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf muss ebenfalls nicht vollständig bis zu ihrer Zielgrösse dotiert sein, wenn sich diese Rückstellung in Aufbau befindet oder wenn der Pensionsversicherungsexperte ein solches Vorgehen empfiehlt.
Stetigkeit	<sup>10</sup> Bei der Bildung und der Auflösung von Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.

### **Art. 3 Vorsorgekapitalien**

Berechnung	<sup>1</sup> Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger wird jährlich ermittelt. Die Berechnungen erfolgen durch den Pensionsversicherungsexperten basierend auf den reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Grundlagen.
Aktive Versicherte	<sup>2</sup> Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der reglementarischen Austrittsleistung.
Rentenbezüger	<sup>3</sup> Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem zur Deckung der Leistungen notwendigen Deckungskapital.

### **Art. 4 Technische Rückstellungen<sup>1</sup>**

Reihenfolge der Äufnung	<sup>1</sup> Zuerst sind die technisch notwendigen Rückstellungen zu äufnen. Danach ist die Wertschwankungsreserve bis zu ihrer festgelegten Zielgrösse zu bilden.
-------------------------	--

---

<sup>1</sup> Fassung vom 1. Januar 2019

Technisch notwendige Rückstellungen

<sup>2</sup> Die Höhe der technisch notwendigen Rückstellungen wird in Abstimmung mit dem Pensionsversicherungsexperten festgelegt bzw. richtet sich nach dem versicherungstechnischen Gutachten.

Technisch notwendige Rückstellungen der Pensionskasse sind:

- a. Rückstellung für Zunahme Lebenserwartung aktive Versicherte;
- b. Rückstellung für Zunahme Lebenserwartung Rentner;
- c. Rückstellung für Risikoschwankungen aktive Versicherte;
- d. Rückstellung für Ausgleichsbetrag 1. Januar 2013;
- e. Rückstellung für Ausgleichsbetrag 1. Januar 2019;
- f. Weitere technische Rückstellungen.

## **Art. 5 Rückstellung für Zunahme Lebenserwartung aktive Versicherte**

Zweck

<sup>1</sup> Diese Rückstellung wird gebildet, um die finanziellen Auswirkungen der seit der Publikation der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung der aktiven Versicherten aufzufangen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.

Höhe

<sup>2</sup> Die Rückstellung wird pro Jahr seit der Publikation der massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen um 0.5 Prozentpunkte des Vorsorgekapitals der über 50-jährigen aktiven Versicherten erhöht, ausser der Pensionsversicherungsexperte empfiehlt in seinem Gutachten einen anderen Wert.

Bei der Berechnung der Rückstellung kann von der oben berechneten Grösse ein entsprechender Abzug gemacht werden, der sich nach der Kapitalbezugsquote gemäss Erfahrungswerten der Geschäftsstelle richtet.

## **Art. 6 Rückstellung für Zunahme Lebenserwartung Rentner**

Zweck

<sup>1</sup> Diese Rückstellung wird gebildet, um die finanziellen Auswirkungen der seit der Publikation der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung der Rentenbezüger aufzufangen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.

Höhe

<sup>2</sup> Die Rückstellung wird pro Jahr seit der Publikation der massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen um 0.5 Prozentpunkte des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger erhöht, ausser der Pensionsversicherungsexperte empfiehlt in seinem Gutachten einen anderen Wert.

## **Art. 7 Rückstellung für Risikoschwankungen aktive Versicherte**

Zweck

<sup>1</sup> Diese Rückstellung wird gebildet, um allfällige Verluste aus einer Häufung von Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven Versicherten aufzufangen.

Höhe

<sup>2</sup> Die Höhe der Rückstellung wird periodisch durch den Pensionsversicherungsexperten anhand einer Risikoanalyse überprüft und bei Bedarf neu festgelegt. Die Höhe entspricht dem mit einem Sicherheitsniveau von 98% berechneten notwendigen Wert.

**Art. 8 Rückstellung für Ausgleichsbetrag 1. Januar 2013**

- Zweck <sup>1</sup> Mit der Senkung des reglementarischen Umwandlungssatzes per 1. Januar 2013 wurde für die aktiven Versicherten ein Ausgleichsbetrag per 1. Januar 2013 ermittelt, welcher die Reduktion der Altersrente im Alter 64 teilweise oder ganz auffangen soll. Der so ermittelte Ausgleichsbetrag per 1. Januar 2013 wurde dieser Rückstellung gutgeschrieben.
- Höhe <sup>2</sup> Die Höhe der Rückstellung wurde per 1. Januar 2013 ermittelt und wird jährlich entsprechend den Bestandesveränderungen und der Verzinsung angepasst.

**Art. 8a Rückstellung für Ausgleichsbetrag 1. Januar 2019<sup>1</sup>**

- Zweck <sup>1</sup> Mit der Senkung des reglementarischen Umwandlungssatzes per 1. Januar 2019 wurde für die aktiven Versicherten ein Ausgleichsbetrag per 1. Januar 2019 ermittelt, welcher die Reduktion der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Reglement ab 1. Januar 2013 auf diejenige gemäss Reglement ab 1. Januar 2019 teilweise oder ganz auffangen soll. Der so ermittelte Ausgleichsbetrag per 1. Januar 2019 wurde dieser Rückstellung gutgeschrieben.
- Höhe <sup>2</sup> Die Höhe der Rückstellung wurde per 1. Januar 2019 ermittelt und wird jährlich entsprechend den Bestandesveränderungen und der Verzinsung angepasst.

**Art. 9 Weitere technische Rückstellungen**

- Zweck <sup>1</sup> Beinhaltet der Vorsorgeplan Leistungen, die durch die reglementarische Finanzierung nicht ausreichend gedeckt sind, oder zeichnen sich weitere Risiken für den Fortbestand der Pensionskasse ab, kann dafür eine entsprechende Rückstellung vorgesehen werden.
- Darunter fallen Rückstellungen wie (die Aufzählung ist nicht abschliessend):
- a. Besitzstandgarantien;
  - b. Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes;
  - c. Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentenbezüger;
  - d. Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle;
  - e. Rückstellung für latente Invaliditätsfälle;
  - f. Rückstellung für Umwandlungssatz;
  - g. Rückstellung für vorzeitige Pensionierung oder Anpassungen des ordentlichen Rentenalters;
  - h. Partnerschaftsleistungen;
  - i. Verbleib Rentnerbestand nach Teilliquidation;
  - j. weitere Leistungen.
- Höhe <sup>2</sup> Die Höhe für diese Rückstellungen wird gemäss Vorgabe des Pensionsversicherungsexperten bestimmt und sowohl in der Jahresrechnung als auch im versicherungstechnischen Gutachten ausgewiesen.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 1. Januar 2019

## C. Inkrafttreten

### Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten

- Inkrafttreten <sup>1</sup> Diese Rückstellungsverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Februar 2015 in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen im Anhang 3 Punkt. 2 des Anlagereglements, gültig ab 1. Mai 2007.
- Änderungen <sup>2</sup> Die Verordnung kann durch Beschluss der Pensionskassenkommission jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Die Pensionskassenkommission legt diese Verordnung und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.

Thun, 15. Juni 2015

Pensionskassenkommission

Daniel Wegmüller  
Präsident

Peter Heimann  
Geschäftsführer